

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) und der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kronberg im Taunus in ihrer Sitzung am 25.04.2013 folgende

**1. Änderungssatzung zur
Satzung der Stadt Kronberg im Taunus
über die Durchführung der Wochen- und sonstigen Märkte
Marktsatzung**

Artikel 1

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Marktgebühren

(1) Die Marktgebühren betragen:

Weihnachtsmarkt Kronberg		bisher	neu
Städtische Hütte	Privat/Verein	45,00 €	50,00 €
	Gewerbe	50,00 €	60,00 €
Stand in der Zehntscheune	Privat/Verein	100,00 €	110,00 €
	Gewerbe	110,00 €	130,00 €
Eigener Stand Freiluft	Privat/Verein	23,00 €	30,00 €
	Gewerbe	25,00 €	35,00 €
Marktzulassung öffentliche Fläche	Privat/Verein	18,00 €	25,00 €
	Gewerbe	20,00 €	30,00 €
Privatfläche, genutzt	Privat/Verein	18,00 €	20,00 €
	Gewerbe	20,00 €	25,00 €
Privatfläche, ungenutzt	Privat/Verein	----- €	----- €
	Gewerbe	----- €	----- €

Stromanschluss	Privat/Verein	28,00 €	35,00 €
	Gewerbe	30,00 €	35,00 €
Verkauf von Speisen	Privat/Verein	22,50 €	25,00
	Gewerbe	25,00 €	30,00 €
Verkauf von Getränken,	Privat/Verein	22,50 €	25,00 €
	Gewerbe	25,00 €	30,00 €
Stand für Gewerbetreibende, kleiner 4 lfd. Meter		75,00 €	90,00 €
Stand für Gewerbetreibende, größer 4 lfd. Meter		90,00 €	110,00 €
Weihnachtsmarkt Oberhöchstadt (nur Vereine)		bisher	neu
Städtische Hütte		45,00 €	50,00 €
Marktzulassung öffentliche Fläche	Privat/Verein	20,00 €	25,00 €
Stromanschluss		30,00 €	35,00 €
Kunst- und Weinmarkt		bisher	neu
Stand in der Zehntscheune	Privat/Verein	20,00 €	
	Gewerbe	40,00 €	
Stand öffentliche Fläche	Privat/Verein	10,00 €	
	Gewerbe	20,00 €	
Stand für Gewerbetreibende, größer 4 lfd. Meter		90,00 €	110,00 €
Marktzulassung öffentliche Fläche	Privat/Verein	23,00 €	30,00 €
	Gewerbe	50,00 €	60,00 €
Marktzulassung private Fläche	Privat/Verein	23,00 €	25,00
	Gewerbe	50,00 €	35,00 €
Gewerbefläche, ungenutzt	Privat/Verein	----- €	----- €
	Gewerbe	----- €	-----€
Stromanschluss	Privat/Verein	28,00 €	35,00
	Gewerbe	30,00 €	35,00 €
Verkauf von Speisen	Privat/Verein	20,00 €	22,50 €
	Gewerbe	22,00 €	25,00 €
Verkauf von Getränken	Privat/Verein	20,00 €	22,50
	Gewerbe	22,00 €	25,00 €

Flohmarkt Kronberg		bisher	neu
Marktzulassung	Privat/Verein	23,00 €	25,00 €
Verkauf von Speisen	Privat/Verein	10,00 €	12,00 €
	Gewerbe	30,00 €	50,00 €
Verkauf von Getränken	Privat/Verein	10,00 €	12,00
	Gewerbe	30,00 €	50,00 €
Flohmarkt Oberhöchstadt		bisher	neu
Marktzulassung	Privat/Verein	7,50 €	10,00 €
	Gewerbe	7,50 €	10,00 €
Marktzulassung. Mit Speisen und Getränken	Privat/Verein	30,00 €	35,00 €
	Gewerbe	50,00 €	50,00 €
Ostermarkt im Haus Altkönig		bisher	neu
Marktzulassung		20,00 €	25,00 €
Martinsmarkt im Haus Altkönig zugunsten krebskranker Kinder			
Marktzulassung		10,00 €	kostenfrei
Wochenmarkt Kronberg		bisher	neu
Standgebühr/m ² für Dauermarktbetreiber, monatlich		1,00 €	1,00 €
Standgebühr/m ² für Saisonmarktbetreiber, monatlich		2,00 €	2,00 €
Wochenmarkt Schönberg		bisher	neu
Standgebühr/m ² für Dauermarktbetreiber, monatlich		0,75 €	0,75 €
Standgebühr/m ² für Saisonmarktbetreiber, monatlich		1,00 €	1,00 €

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kronberg im Taunus, 02. 05. 2013

Der Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus

Klaus E. Temmen
Bürgermeister

Aufgrund der §§ 5,19, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) und der §§ 60 b, 67,68, 70 der Gewerbeordnung in der Fassung der vom 22. Februar 1999, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Stadtverordnetenversammlung am 30. September 2010 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Satzung der Stadt Kronberg im Taunus über die Durchführung der Wochen- und sonstigen Märkte

Marktsatzung

In der Fassung vom 20.09.2010

§ 1

Veranstaltung und Durchführung von Märkte

Die Stadt Kronberg im Taunus betreibt Wochen- und sonstige Märkte als öffentliche Einrichtung. Veranstaltung und Durchführung von Märkten erfolgt durch den Magistrat.

§ 2

Marktbereich und Öffnungszeiten

Die Märkte finden auf den vom Magistrat gemäß § 69 der Gewerbeordnung durch Festsetzung bestimmten Flächen und den festgesetzten Tagen und Öffnungszeiten statt.

Der Gemeingebrauch an Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, ist an Markttagen soweit beschränkt, wie dies für den Betrieb der Märkte erforderlich ist.

§ 3

Warenangebot auf Wochen- und sonstigen Märkten

- (1) Aufgrund des § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung dürfen auf den Wochenmärkten nur folgende Waren feilgeboten werden:
1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils geltenden Fassung
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs;

4. Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.

Vertriebsverbote und andere Vorschriften (z. B. § 13 Hackfleischverordnung) bleiben unberührt.

(2) Über das Warenangebot bei den sonstigen Märkten entscheidet der Magistrat. Auf den Flohmärkten sind professionelle Händler sowie der Verkauf von Neuwaren und Plagiaten unzulässig.

§ 4

Allgemeiner Marktbetrieb

- (1) Der Besuch der Märkte sowie der Kauf und Verkauf stehen jedermann mit den gleichen Befugnissen zu. Alle Marktteilnehmer müssen sich nach den Regeln des Anstandes verhalten und dürfen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht verstoßen. Insbesondere ist zu vermeiden:
1. Jegliche Behinderung des allgemeinen Marktverkehrs,
 2. das Mitführen von Fahrzeugen aller Art auf den Marktmarktplätzen und
 3. marktschreierisches Verhalten durch Ausrufen und lautes Anpreisen der Waren.
- (2) Die Versteigerung von Waren aller Art ist nicht erlaubt.

§ 5

Erlaubniserteilung und Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Teilnahme am Marktverkehr bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Magistrat erteilt. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie ist nicht übertragbar. Auch für die Marktteilnehmer auf privaten Flächen gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (2) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nach marktbetrieblichen Erfordernissen durch den Magistrat. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.
- Der Magistrat kann zugewiesene Standplätze, die eine halbe Stunde nach dem Beginn der festgesetzten Marktzeit nicht besetzt sind, für den jeweiligen Markttag anderweitig vergeben.
- (4) Wird ein Standplatz widerrechtlich benutzt, kann die sofortige Räumung verlangt und widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise durchgeführt werden.

§ 6

Versagung und Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Standplatzinhaber die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder er oder seine Gehilfen erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,
 2. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 3. der Standplatzinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht entrichtet,
 4. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
- (3) Die Erlaubnis ist mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, wenn der Stand ohne Zustimmung des Magistrats an einen unberechtigten Dritten weitergegeben wurde. Der Magistrat behält sich in diesem Fall vor, sowohl den ursprünglichen Erlaubnisnehmer als auch den unberechtigten Dritten in den Folgejahren bei der Standvergabe nicht mehr zu berücksichtigen.
- (4) Wird die Erlaubnis widerrufen, gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.

§ 7

Auf- und Abbau von Marktständen

- (1) Mit der Anfahrt zum Parkplatz und dem Aufbau der Marktstände darf frühestens zwei Stunde vor Beginn der festgesetzten Marktzeit begonnen werden.
- (2) Der Aufbau und die Anlieferung der Waren sollen mit Beginn der festgesetzten Marktzeit beendet sein.
- (3) Marktbeschicker, die später als eine halbe Stunde nach Marktbeginn eintreffen, haben keinen Anspruch auf Zulassung zum Markt an dem jeweiligen Markttag.
- (4) Nach dem Aufbau muss der Marktbereich mit Ausnahme der genehmigten Verkaufswagen von Fahrzeugen geräumt sein. Ausnahmen können vom Magistrat zugelassen werden.
- (5) Zwei Stunden nach Beendigung der festgesetzten Marktzeit müssen die Standplätze geräumt sein. Bei nicht rechtzeitiger Räumung hat der Marktbeschicker anfallende Mehrkosten für die Reinigung des Marktes zu tragen.
- (6) Der Abbau des Marktstandes oder die Einschränkung des Warenangebotes vor Beendigung der festgesetzten Marktzeit ist unzulässig.

- (7) An jedem Marktstand sind auf einem ausreichend großen Schild Vor- und Zuname und Anschrift des Standinhabers deutlich anzugeben. Der Standbetreiber hat sich zudem auf Verlangen auszuweisen.

§ 8 Maße und Gewichte

Alle von den Verkäufern mitgeführten Maße, Waagen und Gewichte müssen amtlich geeicht sein.

§ 9 Sauberhalten der Marktflächen

- (1) Jeder Verkäufer ist für die Reinlichkeit und Sauberhaltung seines Verkaufsplatzes verantwortlich, insbesondere hat der Verkäufer Abfälle aller Art schon während der Verkaufszeit zu sammeln und sie sowie alle beim Verkaufsstand verwendeten Gegenstände und Waren innerhalb einer halben Stunde nach Beendigung der Marktzeit fortzuschaffen.
- (2) Jeder Verkäufer haftet nach den zivilrechtlichen Bestimmungen für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Reinigungspflicht entstehen. Dasselbe gilt auch für sonstige Schäden, die Marktteilnehmern durch Einrichtung und Geräte der Verkaufsstandes, z. B. durch Nägel an Kisten usw., erleiden.

§ 10 Verbot des Zutritts zum Markt

Der Magistrat kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen, befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt, untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 11 Haftung

- (1) Das Betreten der Marktflächen und die Teilnahme am Marktgeschehen erfolgt auf eigene Gefahr. Mit der Vergabe von Standplätzen übernimmt die Stadt für die Sachen des Standinhabers keinerlei Haftung.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden der Standinhaber, ihrer Gehilfen sowie der Marktbesucher nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- (3) Der Standinhaber haftet auch für die durch ihn und durch seine Sachen verursachten Schäden.

§ 12 Marktgebühren

(1) Die Marktgebühren betragen:

Weihnachtsmarkt Kronberg		bisher	neu
Städtische Hütte	Privatbetreiber	40,00 €	45,00 €
	Gewerbebetrieb	40,00 €	50,00 €
Städtisches Zelt	Privatbetreiber	30,00 €	33,00 €
	Gewerbebetrieb	30,00 €	36,00 €
Eigener Stand in der Zehntscheune,	Privatbetreiber	90,00 €	100,00 €
	Gewerbebetrieb	90,00 €	110,00 €
Eigener Stand Freiluft,	Privatbetreiber	20,00 €	23,00 €
	Gewerbebetrieb	20,00 €	25,00 €
Marktzulassung	Privatanbieter	15,00 €	18,00 €
	Gewerbeanbieter	15,00 €	20,00 €
Stromanschluss pro Endgerät,	Privatbetreiber	25,00 €	28,00 €
	Gewerbebetrieb	25,00 €	30,00 €
Verkauf von Speisen,	Privatbetreiber	20,00 €	22,50 €
	Gewerbebetrieb	20,00 €	25,00 €
Verkauf von Getränken,	Privatbetreiber	20,00 €	22,50 €
	Gewerbebetrieb	20,00 €	25,00 €
Stand für Gewerbetreibende, kleiner 4 lfd. Meter		50,00 €	75,00 €
Stand für Gewerbetreibende, größer 4 lfd. Meter		70,00 €	90,00 €
Weihnachtsmarkt Oberhöchstadt (nur Vereine)		bisher	neu
Städtische Hütte incl. Marktzulassung		75,00 €	
Stromanschluss		25,00 €	30,00 €
Städtische Hütte			45,00 €
Städtisches Zelt			33,00 €
Eigener Stand Freiluft			20,00 €
Marktzulassung			20,00 €
Verkauf von Speisen			10,00 €
Verkauf von Getränken			10,00 €
Kunst- und Weinmarkt		bisher	neu
Marktzulassung	Privatbetreiber	20,00 €	23,00 €
	Gewerbebetrieb	40,00 €	50,00 €
Verkauf von Speisen	Privatbetreiber	17,50 €	20,00 €
	Gewerbebetrieb	17,50 €	22,00 €
Verkauf von Getränken	Privatbetreiber	17,50 €	20,00 €
	Gewerbebetrieb	17,50 €	22,00 €
Flohmarkt Kronberg		bisher	neu
Marktzulassung		20,00 €	23,00 €
Marktzulassung mit Speisen und Getränke		30,00 €	
Verkauf von Speisen	Privatbetreiber		10,00 €
	Gewerbebetrieb		30,00 €
Verkauf von Getränken	Privatbetreiber		10,00 €
	Gewerbebetrieb		30,00 €
Flohmarkt Oberhöchstadt		bisher	neu
Marktzulassung	Privatbetreiber	7,50 €	10,00 €
Marktzulassung	Gewerbebetrieb	7,50 €	10,00 €
Marktzulassung m. Speisen u. Getränken	Privatbetreiber	30,00 €	30,00 €
Ostermarkt im Haus Altkönig		bisher	neu
Marktzulassung		20,00 €	25,00 €

Martinsmarkt im Haus Altkönig zugunsten krebskranker Kinder		
Marktzulassung	10,00 €	15,00 €
Wochenmarkt Kronberg		
	bisher	neu
Standgebühr/m ² für Dauermarktbetreiber	1,00 €	1,00 €
Standgebühr/m ² für Saisonmarktbetreiber	2,00 €	2,00 €
Wochenmarkt Schönberg		
	bisher	neu
Standgebühr/m ² für Dauermarktbetreiber	1,00 €	0,75 €
Standgebühr/m ² für Saisonmarktbetreiber	2,00 €	2,00 €

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt gem. § 1 der Hauptsatzung der Stadt Kronberg im Taunus in Verbindung mit § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO dem Magistrat die Festsetzung und Regelung der Marktgebühren.
- (3) Kronberger Vereine sind bei der Erhebung Privatpersonen gleichgestellt.

§ 13 Ordnungsvorschriften

Alle Marktteilnehmer müssen den Anweisungen des Marktmeisters und, soweit es sich um die Sicherung eines geordneten Straßenverkehrs handelt, auch denen der Polizeibeamten gewissenhaft nachkommen.

§ 14 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen können eine Ahndung nach § 146 Ziffer 5 der Gewerbeordnung nach sich ziehen.

§ 15 Rechtsmittel

Gegen die Erhebung von Gebühren und gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung sind die Rechtsmittel nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung der Veröffentlichung in Kraft.

Kronberg im Taunus, den

Klaus E. Temmen
Bürgermeister

(Siegel)

